



**Bauherr:** Gemeinde Egesheim

**Projekt:** Bebauungsplan „kleines Öschle“

**Planungsstand:** Entwurfsoffenlage Nr. 1 (Entwurfsoffenlage auf Basis §13b BauGB)

**Inhalt:** **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Entwurfsoffenlage nach § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 (2) BauGB,
- Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) und § 3 (2) BauGB,

**Abwägungsergebnis**

**Bearbeiter:** KH / AG

**Datum:** 10.12.2021

## Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Entwurfsunterlagen zur Verfügung:

## Unterlagen der Entwurfsoffenlage, bestehend aus

### *Bebauungsplan*

#### 1. *Übersichtskarten und Übersichtspläne vom 30.04.2021*

- 1.1. Übersichtskarte M 1: 5.000 v. 30.04.2021, Format A4 <11\_eg01120a\_01\_dwg.pdf>
- 1.2. Übersichtsplan Geltungsbereich M 1: 5.000 v. 30.04.2021, Format A4 <12\_eg01120a\_02\_dwg.pdf>

#### 2. *Bebauungsplan zeichnerischer und schriftlicher Teil*

- 2.1. Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil  
Lageplan M 1: 500 v. 30.04.2021, Format 1.150 x 841 <21\_eg01120a\_05\_dwg.pdf>
- 2.2. Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil, mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 30.04.2021 <22\_eg01420a\_docx.pdf>

#### 3. *Begründung / Erläuterung*

- 3.1. Begründung / Erläuterungen vom 30.04.2021 <31\_eg01220a\_docx.pdf>
- 3.2. Schalltechnische Untersuchungen vom 08.12.2020 <32\_eg01\_Lärmgutachten\_01.pdf>

### *Umweltrelevante Aspekte*

- 4. Umweltbeitrag vom Büro Dr. Grossmann, Balingen vom 01.04.2021 <40\_eg01\_Umweltbeitrag\_01.pdf>
- 4.1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Büro Grossmann, Balingen vom 01.04.2021 <41\_eg01\_saP\_01.pdf>

### *Beteiligung Träger öffentlicher Belange*

- 5. Ergebnis der Abwägung vom 01.10.2020 der im Zuge der Verfahrensbeteiligungen nach § 4 (1), § 2 (2) und § 3 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen einschl. der im Text vermerkten Anlagen <50\_VE\_Abwaeg\_eg01320a\_all\_20201001.pdf >

## **Präambel**

Durch die gemeindliche Entwicklung ist akuter Mangel an Wohnbauflächen vorhanden. Die noch vorhandenen Flächen sind weitgehend ausgeschöpft. Darüber hinaus ist auch für die nähere und weitere Zukunft ein gestiegener Bedarf an solchen Flächen absehbarer.

Durch den Bebauungsplan sollen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich geschaffen werden. Zudem bildet er die Grundlage für die verkehrsgerechte Erschließung des Plangebietes.

Der Gemeinderat hat deshalb am 13.05.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Kleines Öschle“ nach BauGB §13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend §2 (1) BauGB ortsüblich am 13.06.2019 bekannt gemacht worden.

Der Gemeinderat stimmte der grundsätzlichen Vorentwurfsplanung in öffentlicher Gemeinderatssitzungen am 12.12.2019 und 13.02.2020 zu.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden auf Basis der Vorentwurfsunterlagen vom 20.05.2020 (Unterlagen zum Bebauungsplan) in einem frühzeitigen Beteiligungsverfahren am 08.06.2020 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 10.07.2020.

Parallel zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Planaufgabe beim Rathaus der Gemeinde Egesheim durchgeführt. Die Öffentlichkeit konnte sich vom 22.06.2020 bis zum 20.07.2020 über das Vorhaben informieren.

(Hinweis: Da das Verfahren nach BauGB §13b durchgeführt wurde, erfolgte das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach §3(1) und §4(1) BauGB freiwillig).

Die Vorentwurfsunterlagen wurden unter Beachtung des Abwägungsergebnisses als Entwurfsunterlage weiterentwickelt. Die Zustimmung des Gemeinderates sowie der Beschluss zur Entwurfsoffenlage erfolgte am 20.05.2021.

Die Entwurfsoffenlage erfolgte gemäß der am 27.05.2021 veröffentlichten „ortsüblichen Bekanntmachung“ in der Zeit vom 31.05.2021 bis 02.07.2021. Zusätzlich wurden die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben / Mail vom 31.05.2021 informiert.

Nachfolgend sind die hierzu vorgebrachten Anregungen für die Abwägung durch den Gemeinderat als „Vorschlag der Verwaltung“ zusammengestellt und setzen sich aus den folgenden Unterlagen zusammen:

- 1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <eg01tob1\_E\_aus\_20210531.xlsx>
- 2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung bzw. des Planers TN < eg01tob1\_E\_Abwaeg\_20211209.xlsx >
- 3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

## **Hinweis zum Verfahrensgang (informativ)**

Auf Grund der vorgetragenen Stellungnahmen war es vor finaler Fertigstellung des Abwägungsergebnisses notwendig, durch den Gemeindeverwaltungsverband zu beschließen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Weiterhin musste der Gemeinderat beschließen, das Verfahren nicht nach §13b BauGB weiterzuführen, sondern im Parallelverfahren mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Änderung des FNP wurde vom GVV Heuberg am 04.12.2021 beschlossen, das Änderungsverfahren zum FNP läuft.

Die Gemeinde wird die bisher im Verfahren nach §13b durchgeführten Beteiligungen (freiwillig nach §3(1) und §4(1) sowie nach §3(2) und §4(2) als „frühzeitige Beteiligung“ berücksichtigen und mit den aktualisierten Entwurfsunterlagen die Entwurfsoffenlage nach §3(2) und §4(2) durchführen.

- Anlagen: (genaue Bezeichnung siehe oben)
- Übersichtstabelle der Beteiligten
  - Tabellarische Ergebniszusammenfassung
  - Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)

Gemeinde Egesheim													
Bebauungsplan "Kleines Öschle"													
Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige													
Anhörung nach §4 (2) BauGB - Entwurfsoffenlage													
1) Übersichtskarte eg01120a_01; M 1: 5.000				5) Begründung eg01220 vom 30.04.2021									
2) Übersichtslageplan eg01120_02; M 1: 2.000				6) Umweltbeitrag, Büro Grossmann vom 01.04.2021									
3) Lageplan, zeichn. Teil (Teil A) eg01120a_05; M 1:500				7) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Grossmann vom 01.04.2021									
4) Schriftliche Teil (Teil B) siehe Plan eg01420 vom 30.04.2021				)11 = Komplettdrucker Nr. 1 - 4 digital als PDF / Mailversand									
IN	Behörde / Institution	Fachbereich / Ansprechpartner	Anhörungseinleitung - Verteilung per						Rücklauf		Anregungen und Bemerkungen		
			Datum	Post / Papier						Mail		Soll	Ist
				1)	2)	3)	4)	5)	6)				
10	Landratsamt Tuttlingen - Baurechtsamt als Koordinationsstelle für Landkreisbehörden insgesamt	Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	02.07.2021	
30	Regierungspräsidium Freiburg	Höhere Raumordnungsbehörde	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	02.07.2021	
31	Regierungspräsidium Freiburg	Straßenbauamt Donaueschingen	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	01.06.2021	
32	Regierungspräsidium Freiburg	Geologisches Landesamt	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	18.06.2021	
33	Regierungspräsidium Freiburg	Forstpolitik und Forstliche Förderung	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	16.06.2021	
40	Gemeindeverwaltungsverband	Heuberg	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	-	
41	Zweckverband Wasserversorgung	Hohenberggruppe - Techn. Betrieb	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	06.07.2021	
42	Polizeidirektion	Tuttlingen	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	01.07.2021	
50	Bund für Umwelt und Naturschutz	GS Villingen	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	-	
51	Regionalverband	Schwarzwald-Baar-Heuberg	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	-	
52	Industrie- und Handelskammer	Schwarzwald-Baar-Heuberg	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	-	
53	Handwerkskammer	Konstanz	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	-	
54	Naturpark Obere Donau e.V.	Geschäftsstelle	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	-	
60	Netze BW	Bauleitplanung	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	21.06.2021	
61	Deutsche TELECOM AG T-Com	Techn. Infrastruktur NL Südwest	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	-	
62	Energieversorgung	Rottweil	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	02.06.2021	
63	Unitymedia / Vodafone	BS Schwenningen	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	29.06.2021	
70	Gemeindeverwaltung Reichenbach am	Rathaus	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	-	
71	Gemeindeverwaltung Nusplingen	Rathaus	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	-	
72	Gemeindeverwaltung Bubsheim	Rathaus	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	-	
73	Gemeindeverwaltung Königsheim	Rathaus	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	-	
74	Gemeindeverwaltung Bärenthal	Rathaus	31.05.2021							31.05.2021	02.07.2021	-	



<b>Gemeinde Egesheim</b>		Stand: 09.12.2021
<b>Bebauungsplan "Kleines Öschle"</b>		
<b>Übersicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Sonstige Anhörung nach §4 (2) BauGB - Entwurfsoffenlage</b>		
<b>Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)</b>		<b>Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:</b>
1) Übersichtskarte eg01120a_01; M 1: 5.000		wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet: +
2) Übersichtslageplan eg01120_02; M 1: 2.000		zur Kenntnisnahme; keine Anregungen: 0
3) Lageplan, zeichn. Teil (Teil A) eg01120a_05; M 1:500		wird zurückgewiesen / nicht beachtet -
4) Schriftliche Teil (Teil B) siehe Plan eg01420 vom 30.04.2021		
5) Begründung eg01220 vom 30.04.2021		
6) Umweltbeitrag, Büro Grossmann vom 01.04.2021		
7) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Grossmann vom 01.04.2021		
)11 = Komplettordner Nr. 1 - 4 digital als PDF / Mailversand		
<b>Fristen</b>		
Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB und Abstimmung mit Nachbargemeinden 31.05.2021 - 02.07.2021		
Abwägung der während der Entwurfsoffenlage eingegangenen Stellungnahmen final am 09.12.2021.		
<b>Nr.</b>	<b>Behörde, Fachbereich</b>	<b>Abwägungsergebnis</b>
	<b>Inhalt der Stellungnahme</b>	<b>In de</b>
<b>Landratsamt</b>		
<b>10</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Baurechtsamt</b>	<b>02.07.2021</b>
	1. Hinweis Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Katter (07461/926-5003) Nach wie vor ist unseres Erachtens ein Verfahren nach § 13b BauGB vorliegend nicht zulässig. Ein Anschließen kann nur an eine bereits vorhandene Bebauung erfolgen. Insofern ist der Hinweis der Gemeinde in der Abwägung auf die umliegenden Plangebietsflächen, auf denen Misch- und Gewerbegebiete ausgewiesen sind, unerheblich. Die gemeinsamen Grenzen zur übrigen Bebauung sind für ein Anschließen nicht ausreichend. Insbesondere meint Bebauung nur solche Anlagen und Flächen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen zu dienen bestimmt sind.	Nach Absprache mit dem Landratsamt Tuttlingen (Frau Katter), wird von der Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB abgesehen und dafür das übliche Bauleitplanverfahren betrieben. Da eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB bereits durchgeführt wurden, richtet sich die weitere Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14. Juli 2016 – 2 N 15.472 –, juris).

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
	<p>Das ist bei dem nördlich angrenzenden Friedhof sowie dem geplanten Feuerwehrgebäude nicht der Fall. Zudem ist erforderlich, dass – letztlich alle – Flächen, durch die im Wege der Bauleitplanung die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet werden sollen, an im Zusammenhang bebaut Ortsteile anschließen. Damit wird gefordert, dass auch die vom bisherigen Ortsrand am weitesten entfernte ausgewiesene Bauparzelle noch in einem städtebaulich-räumlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Siedlungsbereich, an den anzuschließen ist, stehen muss. Dies ist hier gerade nicht der Fall. Nicht zulässig ist, wenn – trotz Angrenzung einzelner Bauparzellen des neuen Plangebiets an den Ortsrand und trotz der Einhaltung der Größenbegrenzung von 10.000 Quadratmetern – der vorhandene Siedlungsbereich nicht lediglich „abrundend“ in den Außenbereich erweitert wird, sondern bei städtebaulich wertender Betrachtung tatsächlich ein neuer Siedlungsbereich im bisherigen Außenbereich entsteht, der sich vom bestehenden Ortsrand ersichtlich „absetzt“ und deshalb einen qualitativ neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen vorgibt (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 04. Mai 2018 – 15 NE 18.382 –, juris; OVG Lüneburg (1. Senat), Beschluss vom 23.03.2020 – 1 MN 136/19, beck-online). Genau dies ist hier der Fall. Denn der überwiegende Teil des geplanten Gebiets weist keine gemeinsame Grenze zu einer vorhandenen Bebauung auf. Auch die Planung von 30 Bauplätzen lässt bei städtebaulich wertender Betrachtung vielmehr auf einen neuen Siedlungsbereich schließen. Der vorhandene Siedlungsbereich wird gerade nicht abgerundet. Genauso wenig ist der Hinweis der Gemeinde in der Abwägung bzgl. der von uns angegebenen Rechtsprechung nicht nachvollziehbar.</p> <p>Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf den Hinweis in unserer Gemeinsamen Stellungnahme vom 15.07.2020, dessen Inhalt im Hinblick auf die Ausführungen der Gemeinde in der Begründung zum Bebauungsplan weiterhin Geltung hat.</p>	s.o.	+
11	<p><b>Landratsamt Tuttingen, Straßenverkehrsamt</b></p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Schaible (07461/926-5101)</p> <p>Es bestehen keine Einwände, sofern folgende Auflagen beachtet werden:</p> <p>An Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder (entsprechend Nr. 6.3.9.3 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen; RaSt 06) frei von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Hinsichtlich der Straßeneinmündung in die Landesstraße 433 bitten wir um Vorlage eines bemaßten Beschilderungs- und Markierungsplans.</p> <p>Grundstückszufahrten sind ebenfalls so anzulegen, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind (analog zu Nr. 6.3.9.3 der RaST 06).</p>	-	0
12	<b>Kreisumweltamt / Naturschutzbehörde</b>	-	

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In de
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Reiser (07461/926-5702) Zu dem Bebauungsplan wurde bereits mit Stellungnahme vom 15.07.2020 Stellung genommen. Den Unterlagen liegt nun die geforderte artenschutzrechtliche Prüfung bei. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings kann erst zugestimmt werden, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgesetzt, ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorgelegt wurde und die Unterlagen untereinander bezüglich Pflanzgebote, Beschreibungen und Verweise stimmig sind. Die überarbeiteten Unterlagen sind für eine abschließende Stellungnahme erneut vorzulegen. Im Einzelnen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Reiser (07461/926-5702) Zu dem Bebauungsplan wurde bereits mit Stellungnahme vom 15.07.2020 Stellung genommen. Den Unterlagen liegt nun die geforderte artenschutzrechtliche Prüfung bei. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings kann erst zugestimmt werden, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgesetzt, ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorgelegt wurde und die Unterlagen untereinander bezüglich Pflanzgebote, Beschreibungen und Verweise stimmig sind. Die überarbeiteten Unterlagen sind für eine abschließende Stellungnahme erneut vorzulegen. Im Einzelnen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Schutzgebiete Der Bebauungsplan grenzt im Südosten unmittelbar an das Vogelschutzgebiets Nr. 7820441 "Südwestalb und Oberes Donautal" an. Durch die Überbauung sind lediglich Nahrungsflächen verschiedener Vogelarten betroffen. Eine Überbauung der hier untersuchten Flächen wirkt sich also nicht wesentlich negativ auf die Vogelarten der Siedlungen und Ortsrandlagen aus, da diese Vogelarten wenig störungsempfindlich sind und auch auf angrenzenden Flächen noch ausreichend Nahrung vorfinden. Eine Natura 2000-Vorprüfung wird daher nicht notwendig sein.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Artenschutz Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde mit Stand vom 01. April 2021 eingereicht. Entsprechend der vorab stattgefundenen Absprachen wurden die Artengruppen der Vögel, der Fledermäuse, der Reptilien und die Wanuschrecke näher untersucht. Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Arten, sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung Vermeidungsmaßnahmen V1-V3 vorgesehen. Zur Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen, sind diese verbindlich in die planungsrechtlichen Festsetzungen zu übernehmen. Die überarbeiteten Festsetzungen sind erneut der Naturschutzbehörde vorzulegen.</p>	Die Vermeidungsmaßnahmen werden in den planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt und dem LRA erneut vorgelegt.	+



Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In de
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>Die Wanstschrecke konnte an der nordost-exponierten Straßenböschung entlang der Straße „In Weiden“ nachgewiesen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Wanstschrecke das gesamte Grünland innerhalb des Eingriffsbereichs besiedelt und nur aufgrund der kurz vor der Erhebung erfolgten Mahd dort nicht angetroffen werden konnte. Um die Beeinträchtigungen für die Wanstschrecke abzumildern, wird durch das Planungsbüro festgelegt, die Flurstücke 853, 860 (Wiesenteil), 862, 863 und 866/1 durch Extensivierung in Magerwiesen umzuwandeln. Dies würde den vorhandenen Lebensraum der Wanstschrecke im zusammenhängenden Wiesenbereich erweitern und so die Flächenverluste durch den Bebauungsplan „Kleines Öschle“ ausgleichen.</p> <p>Ein Teil dieser Flächen (Flst. 859, 862 und 863) sind bereits für den Bebauungsplan „Breite Erweiterung“ (örV aus 2017) zur Extensivierung vorgesehen. Diese Flächen dienen also bereits der Lebensraumerweiterung der Wanstschrecke (durch „Huckepackwirkung“). Da sie nun in der Flächenuntersuchung im Jahr 2020 für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung immer noch als Entwicklungsflächen eingestuft wurden, muss davon ausgegangen werden, dass die Flächen noch keinen mageren Zustand erreicht haben, bzw. mit der Maßnahmenumsetzung noch nicht begonnen wurde.</p> <p>Die Wanstschrecke ist nicht besonders geschützt, so dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht greifen. Es handelt sich jedoch um eine stark gefährdete Art (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschland). Solche Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung abzuarbeiten. Da die Eingriffsregelung entfällt, kann die vorgeschlagene Extensivierung auf den zusätzlichen Flurstücken 853, 860, und 866/1 auf dem baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden. Hierzu ist der Ausgangs- und Planungszustand aufzunehmen und zu bewerten. Zur Dokumentation ist ein Maßnahmenkennplatt zu erstellen.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p>Eingriffsregelung</p> <p>Mit Stand vom 01.04.2021 wurde ein Umweltbeitrag vorgelegt. Eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft wurde nicht vorgenommen, weil davon ausgegangen wird, dass aufgrund des Verfahrens nach § 13b BauGB kein Ausgleich erforderlich wird. Allerdings wurde in der gemeinsamen Stellungnahme vom 15.07.2020 darauf hingewiesen, dass ein Verfahren nach § 13b BauGB hier nicht zulässig ist. Es ist deshalb ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz sowie ein Ausgleichskonzept zu erstellen. Dabei können die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan fixierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Dachbegrünung bei Dächern von 0-5 ° Neigung, Zielgerichtete Beleuchtung im Außenbereich, Verwendung durchlässiger Beläge), sowie die Pflanzgebote PFG 1, PFG 2 und PFG 3, als Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p>	<p>Nach Absprache mit dem Landratsamt Tuttlingen (Frau Katter), wird von der Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB abgesehen und dafür das übliche Bauleitplanverfahren betrieben. Da eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB bereits durchgeführt wurden, richtet sich die weitere Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14. Juli 2016 – 2 N 15.472 –, juris).</p> <p>Dementsprechend wurde ein vollumfängliches Umweltgutachten beauftragt und durchgeführt, welches den Unterlagen zur Entwurfs offenlage beigelegt wird.</p>	+

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In de
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>Redaktionelle Anmerkungen: Es fällt auf, dass innerhalb der Unterlagen noch verschiedene Unstimmigkeiten zwischen den Texten vorhanden sind, welche noch behoben werden sollten. So ist gemäß saP die Erhaltung des gesamten Gehölzbestandes entlang des Friedhofs Vorgabe. Im Plan ist aber nicht ersichtlich, welcher Umfang die damit gemeinte Pflanzbindung umfasst. Im Übrigen wird der Bereich durch eine geplante Fußwegverbindung überlagert und gleichzeitig mit einem Pflanzgebot belegt. Auch finden sich zu dieser Hecke an verschiedenen Stellen widersprüchliche Angaben, sowohl hinsichtlich Lage als auch Erhaltungsumfang. So wird auf Seite 45 saP einerseits von Eingriffen gesprochen, aber gleichzeitig ein solcher aus Artenschutzgründen ausgeschlossen. Hierzu erscheint eine Klarstellung erforderlich.</p> <p>In den Festsetzungen findet sich an verschiedenen Stellen der Begriff Umweltbericht/ Grünordnungsplan was unzutreffend ist. An anderer Stelle wird beim Pflanzgebot 1, dessen Umfang im zeichnerischen Teil fehlt, bei der Möglichkeit Obstbaum die Pflanzliste 3 genannt, während im Anhang die Obstbäume unter der Pflanzliste 4 geführt sind.</p>	Die Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Prüfung und Überarbeitung an den Umweltgutachter weitergegeben.	+
13	<b>WWA - Referat "Kommunales Abwasser"</b>	-	
	Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Herr (07461/926-5802)		
	Nach dem Abwägungsergebnis werden unsere Belange berücksichtigt.		
14	<b>WWA - Referat Wasserversorgung / Grundwasserschutz</b>	-	
	Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben	Kenntnisnahme	0
15	<b>WWA - Referat Oberirdische Gewässer</b>	-	
	Unsere Belange wurden in der Abwägung berücksichtigt		
16	<b>WWA - Referat Bodenschutz</b>	-	
	<p>Im Rahmen der Abwägung nehmen wir insbesondere zur Kenntnis, dass eine evtl. Zurücknahme einer bereits ausgewiesenen Fläche nicht ausgeschlossen wird. Hier bitten wir ggfs. diesen Flächentausch entsprechend zu benennen und diese Zurücknahme dann auch bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.</p> <p>Im Übrigen sind unsere Bodenschutzbelange in den Umweltaspekten und den Festsetzungen sowie den Hinweisen des BBP berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme; es wird auf das laufende FNP-Änderungsverfahren des GVV Heuberg verwiesen	0
17	<b>Brand- und Katastrophenschutz</b>	-	
	Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben	Kenntnisnahme	0
18	<b>Landwirtschaftsamt</b>	-	

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In de
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>Ansprechpartner für Rückfragen: Frau Brunner (07461/926- 1302)</p> <p>In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 15.07.2020 im Rahmen der frühzeitigen Anhörung zum o.g. BBP beziehen wir hiermit Stellung zu den ergänzten Planunterlagen insbesondere zum Umweltbericht und der speziellen, artenschutzrechtlichen Prüfung. Zur Planung der externen „Schadensbegrenzenden Maßnahme SM1 „Erhalt der mageren Flachland-Mähwiesen als Lebensraum für die Wantschrecke“ merken wir an, dass die Egesheimer Flurstücke Nr. 853, 863 und 866/1 nach dem SYNERGIS des Landkreises nicht im Eigentum der Gemeinde Egesheim sondern in privater Hand liegen. Es sind folglich sowohl die verschiedenen Grundstückseigentümer, für welche die Entwicklung einer mageren, artenreichen Flachlandmähwiese bei entsprechendem naturschutzrechtlichen Schutzstatus einen Eingriff in das Eigentum darstellt, als auch der jeweilige Pächter und Bewirtschafter (alle Flächen = Bio-Betrieb Edwin Denz aus Königsheim) in die Planung der Maßnahme einzubeziehen.</p>	Die für die Ausgleichsmaßnahmen notwendigen Flurstücke wurden bereits von der Gemeinde erworben.	0
	<p>Grundsätzlich kann die Etablierung einer FFH-Mähwiese auf den Flurstücken Nr. 853, 860, 862, 863, 866/1 als sinnvolle Arrondierung an den direkt angrenzenden, bereits vorhandenen FFH-Mähwiesenkomplex beurteilt werden. Unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten ist eine einheitliche Schlagbewirtschaftung der FFH-Mähwiese möglich. Kleinparzellerte, einzelflurstücksbezogene Staffelmahdtermine stehen der Bewirtschaftung aber unter Umständen entgegen und sind explizit in Rücksprache mit dem Bewirtschafter abzustimmen. Die Festlegung differenzierter Mahdtermine muss sich als in die landwirtschaftliche Produktion integrierbar erweisen sowie eine betriebliche Verwertung der Aufwüchse sicherstellen. Ein zweiter Mahdtermin erst im Oktober entspricht u.E. nach nicht diesen Voraussetzungen.</p>	Kenntnisnahme	0
19	<b>Forstamt</b>	-	
	Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben	Kenntnisnahme	0
20	<b>Straßenbauamt</b>	-	
	<p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Efinger (07461/926-3427)</p> <p>Unsere Belange werden laut Abwägungsergebnis berücksichtigt, daher bestehen zum jetzigen Stand keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p>	Kenntnisnahme	0
21	<b>Vermessungs- und Flurneuordnungsamt</b>	-	
	<p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Kißling (07461/926-1422)</p> <p>Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt bedankt sich für die Berücksichtigung unseres Hinweises aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Sicherstellung der Erschließungssituation der an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Flurstücke.</p>	Kenntnisnahme	0
22	<b>Gewerbeaufsichtsamt</b>	-	

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
	<p>Ansprechpartner für Rückfragen: Herr Gomula (07461/926-5716)</p> <p>Unsere Bedenken aus der frühzeitigen Anhörung bleiben bestehen. Die Ansiedlung von Allgemeinen Wohngebieten angrenzend an Gewerbegebiete kann zu unzulässigen Belästigungen führen.</p> <p>Eine schalltechnische Prognose wurde erstellt, welche jedoch nur den Verkehrslärm betrachtet.</p> <p>Der Erläuterung des Abwägungsergebnisses, dass es sich beim rechtskräftigen Gewerbegebiet „Breite“ östlich des Plangebietes um ein Eingeschränktes Gewerbegebiet handelt und somit nur nichtstörende Gewerbebetriebe möglich sind, kann nicht mitgetragen werden. Dies betrifft nach unserer Kenntnis nur eine kleine Fläche des B-Plans „Breite“. Künftige Ansiedlung von Gewerbebetrieben hat somit direkten Einfluss auf die Immissionsbelastung des geplanten Wohngebietes.</p> <p>Wir empfehlen daher die schalltechnische Prognose zu ergänzen und den Einfluss der bereits bestehenden Gewerbebetriebe und der Bolzplätze gemäß der TA Lärm und der 18. BImSchV auf das Plangebiet zu untersuchen.</p>	<p>das Gewerbegebiet "Breite" wird auf dessen Oststeil durch die Straßen "In Weiden" in eine östliche und eine westliche Seite getrennt. Die östliche Seite ist für Gewerbegebiete uneingeschränkt ausgewiesen. Die westliche Seite soll als GE.m.E. dienen. Auf der westlichen Seite ist planungsrechtlich bisher nur ein Teil als "GE m.E." ausgewiesen. In den westlich verbleibenden Flächen wird die Gemeinde als Grundstückseigentümer darauf achten, dass nur GE.m.E. angesiedelt werden. So wird ein Teil dieser Fläche jetzt schon bereits für die notwendigen Retentionsräume sowie als Fläche für die Feuerwehr vorgesehen. Im begründeten Einzelfall wird die Gemeinde ein BPlan-Änderungsverfahren für das Gebiet "Breite" durchführen</p>	+
23	<b>Gesundheitsamt</b>	-	
	Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben	Kenntnisnahme	0
24	<b>Nahverkehrsamt</b>	-	
	Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben	Kenntnisnahme	0
25	<b>Untere Flurbereinigungsbehörde</b>	-	
	Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben	Kenntnisnahme	0
26	<b>Immissionsschutzbehörde</b>	-	
	Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben	Kenntnisnahme	0
<b>Regierungspräsidium und sonstige Fachbehörden</b>			
30	Regierungspräsidium FR, Höhere Raumordnungsbehörde		02.07.2021

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In
	Inhalt der Stellungnahme		de
	<p>1. Voraussetzungen des § 13b BauGB: Die zur Offenlage im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung ergänzte Entwurfsbegründung führt gleichzeitig die gesetzlichen Voraussetzungen des § 13a BauGB und des § 13b BauGB an. Da es sich bei dem geplanten Bebauungsplan jedoch nicht um eine Maßnahme der Innentwicklung handelt, sind allein die gesetzlichen Voraussetzungen des § 13b BauGB maßgebend. Vorausgesetzt wird demnach, dass mit dem Bebauungsplan Wohnnutzungen auf Flächen (mit einer Grundfläche von weniger als 10 000 Quadratmetern) begründet werden, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Von einem Anschluss an im Zusammenhang bebaute Ortsteile kann aus unserer Sicht hier nicht gesprochen werden. Auch die Ausführungen in der ergänzten Entwurfsbegründung vermögen unsere Einschätzung aus unserer Stellungnahme vom 17.06.2020 nicht zu ändern. Entgegen der Ansicht des Planungsträgers ist nämlich nicht ausschlaggebend, dass das geplante Wohngebiet allseitig von realisierten Wohnbebauungen oder rechtskräftigen Bebauungsgebieten umgeben ist. Zwar kommen ausweislich der Begründung zum Regierungsentwurf als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht nur nach § 34 zu beurteilenden Flächen, sondern auch Flächen, die nach § 30 Abs. 1 oder 2 zu beurteilen sind, in Betracht; entscheidend ist jedoch ein Anschluss an bebaute Gebiete (EZBK/Krautzberger, 141. EL Februar 2021, BauGB § 13b Rn. 12). Vor diesem Hintergrund muss unberücksichtigt bleiben, dass für den westlichen Teil des Gebietes „Breite“ momentan Planungen für ein Feuerwehrgerätehaus laufen. Eine Bebauung besteht jedenfalls noch nicht. Dies gilt in gleichem Maße für die noch nicht erfolgte Wohn-Bebauung des Bebauungsplangebietes „Breite Erweiterung“ im Südwesten des Plangebietes „Kleines Öschle“, sodass ein Anschluss über die bestehende Bebauung des Baugebietes „Weiden Erweiterung“ allenfalls in einem Umfang von rund 50 Metern berücksichtigt werden kann.</p>	<p>Nach Absprache mit dem Landratsamt Tuttlingen (Frau Katter), wird von der Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB abgesehen und dafür das übliche Bauleitplanverfahren betrieben. Da eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB bereits durchgeführt wurden, richtet sich die weitere Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 14. Juli 2016 – 2 N 15.472 –, juris).</p>	+
	<p>Auch kann ein Bebauungszusammenhang im Norden des Plangebietes „Kleines Öschle“ nicht festgestellt werden. Ein Bebauungszusammenhang liegt nach der Rspr. des BVerwG nur dann vor, wenn die tatsächlich aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener baulicher Lücken den Eindruck der Geschlossenheit oder Zusammengehörigkeit vermittelt. Der in § 13b geforderte räumliche Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil schließt zwar nicht aus, dass zwischen dem Ortsteil und dem Plangebiet eine Erschließungsstraße oder eine wohnungnahe Grünfläche liegt, denn derartige Nutzungen würden auch innerhalb des Ortsteils den Bebauungszusammenhang nicht unterbrechen. (Brügelmann/Scharmer, 117. EL Januar 2021, BauGB § 13b Rn. 17). Würde man insofern das Plangebiet des Bebauungsplanes „Kleines Öschle“ nicht durch die Landesstraße L 433 als von dem Ortsteil im Norden der L 433 getrennt betrachten, so muss aber auch dort berücksichtigt werden, dass die Bebauung im Norden der L 433 nicht bis an die Straße heranreicht. Der Bebauungszusammenhang wird somit nicht allein durch die Straße unterbrochen, sondern setzt sich jenseits der Straße nicht fort. Die Bebauung nördlich der L 433 orientiert sich vielmehr an der nördlich gelegenen Erschließungsstraße, sodass das Plangebiet des Bebauungsplanes „Kleines Öschle“ auch dort nicht an ein im Zusammenhang bebauten Ortsteil angrenzt.</p>		

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In de
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>Im Ergebnis können - in Anlehnung an die Rechtsprechung – somit die Flächen des Bebauungsplanes „Kleines Öschle“ nicht mehr im Sinne von § 13b BauGB an im Zusammenhang bebaute Ortsteile angeschlossen betrachtet werden, da – wie hier – eine Anbindung an den bestehenden Siedlungsbereich nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebiets völlig untergeordnete gemeinsame Grenze erfolgt. Der weitaus größte Teil des neuen Baugebiets setzt sich vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich hinein deutlich ab, sodass im Ergebnis ein neuer, selbständiger Siedlungsansatz entstehen würde (vgl. dazu VGH München Ur. v. 9.5.2018, 2 NE 17.2528, BeckRS 2018, 10027). Die Voraussetzungen des § 13b BauGB liegen nicht vor.</p>		
	<p>2. Wohnbauflächenbedarf:          Entsprechend der Anregung in unserer Stellungnahme vom 17.06.2020 wird nunmehr in der Entwurfsbegründung ausgeführt, wie groß der erwartete Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde sein wird. Die Gemeinde geht davon aus, dass sie einen mittleren Bedarf von 3 Bauplätzen pro Jahr hat. Dabei legt die Gemeinde zugrunde, dass die Wohnbauflächen in nördlicher Randlage der Gemeinde in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stünden und für die gemeindliche Entwicklung mittelfristig nicht genutzt werden könnten. Neben den Wohnbaureserveflächen in nördlicher Randlage der Gemeinde stünden keine weiteren veräußerbaren Bauplätze mehr zur Verfügung.          Betrachtet man auf Grundlage der Berechnungen des Statistischen Landesamtes die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Egesheim für die kommenden Jahre, erscheint der von der Gemeinde prognostizierten Bedarf an im Minimum 30 Bauplätzen fraglich, selbst wenn man - wie hier - einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren zugrunde legt. Der prognostizierte Bedarf, der allein mit dem hier vorliegenden Bebauungsplanentwurf abgedeckt werden soll, ist aber jedenfalls dann schwer nachvollziehbar, wenn die vorhandenen Wohnbauflächenreserven am Nordrand der Gemeinde ebenfalls im wirksamen FNP aufrechterhalten werden sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme; es wird auf das laufende FNP-Änderungsverfahren des GVV Heuberg verwiesen, wonach die nördlich der Gemeinde liegenden Wohnbauflächen aus dem FNP zurückgenommen.</p>	0
	<p>Die Gemeinde selbst geht davon aus, dass das Plangebiet des Bebauungsplangebietes „Kleines Öschle“ in einem Zeitraum von etwa 10 bis 15 Jahren ausgeschöpft sein wird. Die Planungsabsicht der Gemeinde geht insofern nicht davon aus, dass nur ein kurzfristiger Bedarf gedeckt werden soll. Vielmehr wird Wohnbauflächen in einem Umfang festgesetzt, für die sich erst mittel- bis langfristig der Bedarf ergibt. Dieser Planungsansatz widerspricht jedoch dem Regelungsziel des § 13b BauGB, durch die Inanspruchnahme eines vereinfachten Verfahrens die Wohnbebauung zu beschleunigen.</p>	<p>Kenntnisnahme; das Bpan-Verfahren wird nicht her nach §13b durchgeführt</p>	0

Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
	<p>Insbesondere fragt sich, welchen Zeitraum die Gemeinde zugrunde legt, in dem die Wohnbauflächen in nördlicher Randlage der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen. Würde dabei der Zeitraum von 10 bis 15 Jahren zugrunde gelegt, ist nicht nachvollziehbar, warum die vorhandenen Wohnbauflächen am Nordrand der Gemeinde überhaupt im FNP als Reserveflächen vorgehalten werden müssen. Allenfalls ein Verzicht auf diese Reserveflächen (im Sinne eines Flächentausches) könnte die Notwendigkeit von Flächenneuausweisungen an anderer Stelle rechtfertigen.</p> <p>Wird ein Zeitraum von weniger als 10 Jahren zugrunde gelegt, in dem die Wohnbauflächen in nördlicher Randlage der Gemeinde nicht zur Verfügung stehen, entfällt die Plausibilität der Bedarfsbegründung für Flächenneuausweisung im Bebauungsplangebiet „Kleines Öschle“ für den langfristigen Planungszeitraum, da insofern dann in beiden Teilgebieten Flächen für Wohnbebauung zur Verfügung stünden. Um dem Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB, nach dem mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, gerecht zu werden, bitten wir, auch den Umfang der neu festgesetzten Wohnbauflächen mit Blick auf den Wohnbauflächenbedarf erneut zu überdenken.</p>	Kenntnisnahme; es wird auf das laufende FNP-Änderungsverfahren des GVV Heuberg verwiesen, wonach die nördlich der Gemeinde liegenden Wohnbauflächen aus dem FNP zurückgenommen.	
<b>31</b>	<b>Regierungspräsidium - Straßenbauamt</b>	<b>01.06.2021</b>	
	<p>wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 30.04.2021 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Bebauungsplan grenzt an die L 433 in der Baulast des Landes. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 24.06.2020. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	Kenntnisnahme	0
	<p><u>2. Stellungnahme vom, 28.06.2021</u> wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 30.04.2021 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu. Der Bebauungsplan grenzt an die L 433 in der Baulast des Landes und befindet sich außerhalb der OD. Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 24.06.2020, die weiterhin Gültigkeit hat, weisen wir auf Folgendes hin: Da die Streckencharakteristik des geplanten Abschnittes mit den anliegenden verträglich sein soll, ist hier nach RAL 2012 ein Linksabbiegetyp LA2 zu planen. Der Entwurf des Linksabbiegestreifens ist dem Baureferat 47.2 zur fachtechnischen Genehmigung vorzulegen. Im Vorfeld zur Anlage des Linksabbiegestreifens ist eine Vereinbarung mit dem Baureferat 47.2 abzuschließen, die die Übernahme der Planungs-, Bau- und Grunderwerbskosten (einschl. Vermessungskosten) regelt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Herrn Peter Laube (Tel. 0771 8966-2819, E-Mail: <a href="mailto:Peter.Laube@rpf.bwl.de">Peter.Laube@rpf.bwl.de</a>). Mit dem Bau des Linksabbiegestreifens darf erst begonnen werden, wenn diese Vereinbarung abgeschlossen ist.</p>	i.Z.d. fachtechnischen Planung zu "Verkehrsanlagen / Straßenbau" werden die fachtechnischen Planung zur Verkehrsanbindung wird mit den benannten Stellen abgestimmt und für die Bauausführung übernommen.	0
<b>32</b>	<b>Geologisches Landesamt</b>	<b>18.06.2021</b>	
	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-05891 vom 08.07.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme	0
<b>33</b>	<b>Regierungspräsidium - Forstpolitik und Forstliche Förderung</b>	<b>16.06.2021</b>	
	<p>Weder im unmittelbaren Vorhabenbereich des Bebauungsplanes „Kleines Öschle“ ist Wald im Sinne § 2 LWaldG vorhanden, noch grenzt Wald direkt an das Plangebiet an. Von der vorgesehenen Bauleitplanung in diesem Bereich sind daher keine forstlichen Belange betroffen. Dementsprechend bestehen bezüglich des Planvorhabens aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht auch keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	0

Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In de
	Inhalt der Stellungnahme		
<b>Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen, komm. Zweckverbände</b>			
<b>40</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>41</b>	<b>Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe</b>		<b>06.07.2021</b>
	im Folgenden beziehe ich mich auf Ihre Anfrage zur Stellungnahme zum Bebauungsplan „kleines Öschle“. Wir, der Zweckverband Hohenberggruppe, haben keine Einwände gegen die Maßnahme. Wir betreiben Keine Leitungen in diesem Gebiet.	Kenntnisnahme	0
<b>42</b>	<b>Polizeidirektion</b>		<b>01.07.2021</b>
	zum vorliegenden Bebauungsplan nimmt das Polizeipräsidium Konstanz aus verkehrspolizeilicher Sicht erstmalig wie folgt Stellung: 1. Da sich der Anschluss des Baugebietes im Außerortsbereich befindet, wird eine an die erwartete Verkehrsstärke angepasste und ausreichend dimensionierte Linksabbiegespur als notwendig erachtet.	i. Z. d. fachtechnischen Planung zu "Verkehrsanlagen / Straßenbau" werden die fachtechnischen Planung zur Verkehrsanbindung wird mit den benannten Stellen abgestimmt und für die Bauausführung übernommen.	0
	2. Wir regen an, bereits im Bebauungsplanverfahren die freizuhaltenen Sichtdreiecke vorzugeben. Im Plangebiet sind die jeweiligen Sichtfelder an Einmündungen von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bebauung oder Bepflanzung von mehr als 80 cm Höhe freizuhalten.	Kenntnisnahme	0
	3. Im Bebauungsplan sind bislang keine Regelungen zu den erforderlichen Stellplätzen ersichtlich. Ergänzend zur LBO (1 Stellplatz pro Wohneinheit) wird aus hiesiger Sicht ein Faktor von mindestens 1,5, besser 2, gefordert. Das gesteigerte individuelle Mobilitätsbedürfnis und ein geändertes Freizeitverhalten mit vermehrter Nutzung von Kraftfahrzeugen zeigen deutlich, dass sich der Bedarf zunehmend an der Notwendigkeit von mindestens 1,5 Stellflächen pro Wohneinheit orientiert. Die Zurverfügungstellung von ausreichend Parkraum reduziert weiter auch den Parkdruck auf die öffentliche Verkehrsfläche und ein unerwünschtes, oftmals behinderndes, Parken auf dem Straßenkörper kann weitestgehend vermieden werden. Um eine feingliedrige Anpassung der nachzuweisenden Stellplatzanzahl zu ermöglichen, kann auch auf das Instrumentarium einer stufenweisen Anpassung je nach Größe der Wohneinheit zurückgegriffen werden (z.B: bis 30 m <sup>2</sup> = 1 Stellplatz; bis 75 m <sup>2</sup> = 1,5 Stellplätze; größer 75 m <sup>2</sup> = 2 Stellplätze - die Werte sind beispielhaft angeführt und variabel).	In der textlichen Festsetzung unter "örtliche Bauvorschriften" Pkt. 13.2. werden bereits pro Wohneinheit 2 Stellplätze festgeschrieben	0
	4. Einzel-/Doppelgaragen betreffend, wird bei senkrechter Aufstellung ein Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 5 m empfohlen, um zum einen ein freies Sichtfeld beim Ausparken, zum anderen eine zusätzliche Aufstellfläche für das Be- und Entladen zu gewährleisten. Bei paralleler Ausrichtung wäre ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.	Festsetzung bleibt der Gemeinde als Planungsträger vorbehalten, da auch eine parallellage zur Straße mit Ausfahrt auf die Hofffläche denkbar ist	-
<b>Berufsverbände und Interessengemeinschaften</b>			
<b>50</b>	<b>Bund für Umwelt- und Naturschutz</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>51</b>	<b>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>52</b>	<b>Industrie- und Handelskammer S-B-H</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>53</b>	<b>Handwerkskammer Konstanz</b>	-	



Nr.	Behörde, Fachbereich Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	In de
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>54</b>	<b>Naturpark Obere Donau</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>Versorger (soweit nicht kommunal)</b>			
<b>60</b>	<b>NetzeBW, Bauleitplanung</b>	<b>21.06.2021</b>	
	für die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes sowie Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns. Zu unserer bisherigen Stellungnahme vom 02. Juli 2020 zum Bebauungsplan bringen wir keine weiteren Anmerkungen ein.	Kenntnisnahme	0
<b>61</b>	<b>Deutsche TELECOM AG, NL Ravensburg</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>62</b>	<b>Energieversorgung Rottweil (Gasversorg.)</b>	<b>02.06.2021</b>	
	Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
<b>63</b>	<b>Unitymedia / Vodafone</b>	<b>29.06.2021</b>	
	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 19.06.2020 Stellung genommen. Stellungnahme vom 19.06.2020: Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme	0
<b>Nachbargemeinden</b>			
<b>70</b>	<b>Gemeindeverwaltung Reichenbach am Heuberg</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>71</b>	<b>Gemeindeverwaltung Nusplingen</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>72</b>	<b>Gemeindeverwaltung Bubsheim</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>73</b>	<b>Gemeindeverwaltung Königsheim</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>74</b>	<b>Gemeindeverwaltung Bärenthal</b>	-	
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>Sonstige</b>			
<b>90</b>	<b>Sonstige Stellungnahmen</b>		



Nr.	Behörde, Fachbereich	Abwägungsergebnis	In
	Inhalt der Stellungnahme		de
	- keine -		
99	<b>Bürgerbeteiligung</b>		
	- keine -		